

# Verkehrs- und Parkplatzordnung der KGA „Gesundheitsquell“ e.V.



## 1. Verkehrsordnung

Für die gesamte Anlage besteht Verkehrs- und Parkverbot für Kraftfahrzeuge aller Art. Eingeschlossen ist das Parken auf der Parzelle.

Die Berechtigung zum Befahren der Anlage gilt nicht während der Sperrzeiten. In den Sperrzeiten besteht grundsätzlich Fahrverbot für Kraftfahrzeuge in der Anlage (ausgenommen ist das Befahren des Parkplatzes).

**Die Sperrzeiten sind wie folgt festgelegt:**

<u>Werktag</u>	<u>Samstag</u>	<u>Sonn- und Feiertag</u>
13.00 - 15.00 Uhr *	13.00 - 19.00 Uhr	00.00 - 24.00 Uhr
20.00 - 07.00 Uhr	20.00 - 07.00 Uhr	

\* gilt nur in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Mittagsruhe)

Die Geschwindigkeit innerhalb der gesamten Anlage darf 10 km/h (Schrittgeschwindigkeit) nicht überschreiten.

Fahrzeugwäsche, Ölwechsel und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen sind innerhalb der Anlage und auf dem Parkplatz verboten.

Die Ein- und Ausfahrten für berechnete Kraftfahrzeuge sind nur über

- die Einfahrt am Parkplatz Malchower Str. zwischen Schuppen und Vereinshaus
- und der Einfahrt zum Parkplatz Roelcke Str. möglich.

Die alte Einfahrt von der Malchower Str. zwischen dem Vereinshaus und der Parzelle Nr. 66, Schreiberweg, Rosenweg, Tulpenweg und Schneeglöckchenweg sind generell verschlossen. Sie dienen nur für die Einfahrt von Rettungsfahrzeugen (Feuerwehr, Polizei usw.) und dem Fäkalientransport.

## 2. Ausnahmen/ Ausnahmegenehmigungen (Einfahrten)

Ausnahmen: - die Eigentümer der ehemaligen Parzellen ( 26, 35, 40, 42, 54, 70, 81, 89, 90, 100).  
- die besonders gekennzeichneten Parkplätze und Garagen.

Ausnahmegenehmigungen:

- Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Anlage mit einer Ausnahmegenehmigung (Einfahrten) des Vorstandes der KGA mit einem Kraftfahrzeug bei Einhaltung der Verkehrsordnung der KGA befahren werden.

Diese ist beim Vorstand mit Angabe des Grundes (mündlich) zu beantragen.

Die Ausgabe des Schlüssels erfolgt dann von einem Bevollmächtigten.

Die Bevollmächtigten sind im Schaukasten am Vereinshaus mit Namen und Parzelle genannt.

<b>Bevollmächtigte Parzelle</b>	
Herr Bogedain	3
Frau Heimann	93
Frau Ratzow	70
Herr Schellenberg	116
Herr Wolf	21
Herr Lux	90

Der Schlüssel zum Befahren der Anlage wird gegen eine Kautions vom 21,00 Euro ausgegeben.

In einem Buch wird die Ausgabe quittiert. Bei Rückgabe des Schlüssels erhält das Mitglied 20,00 Euro zurück. 1,00 Euro wird als Wartungspauschale einbehalten.

Die Berechtigung gilt nur für das angegebene Fahrzeug und für den angegebenen Zweck und nur zur Anfahrt der Parzelle zum ununterbrochenen Be- und Entladen.

(Jedem Mitglied ist bekannt, wann sein Fäkalientransport von der Parzelle erfolgt. Somit kann er sich rechtzeitig den Schlüssel holen.)

- Die Berechtigung zum Befahren der Anlage/Parkplatz ist sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

### **3. Parkplatzordnung am Vereinshaus**

- Die Zufahrt zum Parkplatz und zu den Garagen erfolgt ausschließlich über die Einfahrt zwischen dem Schuppen und Vereinshaus. Die Einfahrt ist verschlossen zu halten.
- Auf dem Parkplatz Malchower Straße stehen 33 Parkplätze zur Verfügung. Davon sind 2 Parkplätze für Behinderte, 2 Parkplätze für Veranstaltungen (Nr. 23 und 24) im Vereinshaus und 29 Parkplätze sind für unsere Mitglieder reserviert.
- Für die Sicherheit und zur Unfallvermeidung ist der Parkplatz mit einer Laterne beleuchtet.
- Die Pacht für die Fläche des Parkplatzes, die Anschaffung der Schranke sowie der Laterne und weitere erforderliche Mittel zur Parkplatzgestaltung werden auf die Benutzer des Parkplatzes umgelegt.

**Die Umlage/Parkplatzgebühr beträgt 36,00 Euro/Jahr.**

- Der schriftliche Antrag auf eine Parkkarte ist an den Vorstand der KGA zu richten.
- Der Schlüssel für die Schranke ist nicht übertragbar.
- Parkplatzinhaber haben ausschließlich den ihnen zugewiesene Parkplatz zu nutzen.
- Die Berechtigung ist in der Frontscheibe des PKW sichtbar anzubringen.
- Das Parken auf dem Parkplatz ist nur mit einer Dauerparkkarte gestattet.
- Beim Parken darf das Wagenheck nicht zu dem unmittelbar angrenzenden Garten (Hecke) zeigen.
- Bei Aufgabe des Kleingartens entfällt die Parkberechtigung.
- Für Schäden am KFZ wird keine Haftung übernommen.

**Ausnahmegenehmigungen und Dauerparkkarten können eingezogen bzw. verweigert werden, wenn Verstöße gegen die Verkehrs- und/oder Parkplatzordnung vorliegen.**

#### **Schlußbestimmung**

Die Verkehrs- und Parkplatzordnung der KGA „Gesundheitsquell“ e. V. tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung der KGA in Kraft und wird damit für alle Mitglieder verbindlich.